

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1123 - 1124

Ist der Streit über Grabenräumungspflicht gemäß § 100 A.L.R. I. 8 und § 7 des Ges. vom 28. Februar 1843 dem ordentlichen Rechtsweg entzogen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

beruht, aufzuheben. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif. Hierbei kommt namentlich noch in Betracht, daß auch im Rechtzuge der Berufung der Beklagte den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Leiden des Klägers und dem Unfalle bestritten, sowie diesen selbst noch in Abrede gestellt hat. In diesen Beziehungen hat das Berufungsgericht bisher noch keine Feststellung getroffen. Endlich ist auch die Höhe des erhobenen Anspruchs noch streitig.

---

Nr. 128.

**Ist der Streit über Grabenräumungspflicht gemäß § 100 A.L.R. I. 8 und § 7 des Ges. vom 28. Februar 1843 dem ordentlichen Rechtsweg entzogen?**  
Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883 § 66 Abs. 3.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 7. Mai 1902 in Sachen der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Beklagten, wider B. u. Gen., Kläger. V. 62/1902.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin aufgehoben und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Die Kläger sind Eigenthümer von Grundstücken, welche am Wilmersdorfer See liegen, und nach Maßgabe der Ufergrenzen der Grundstücke auch Eigenthümer des Sees selbst. Die Beklagte ist eingetragene Eigenthümerin eines Grabenlaufs, welcher nach der Behauptung der Kläger bestimmt ist, dem See als Vorfluthgraben zu dienen. Mit der Behauptung, daß der Graben auf Veranlassung oder auf Grund der Erlaubniß oder unter Duldung der Beklagten theilweise zugeschüttet worden, daß in Folge dessen der Wasserstand des Sees um etwa  $\frac{1}{3}$  m gestiegen und dadurch eine Beschädigung ihrer Grundstücke herbeigeführt sei, verlangen die Kläger von der Beklagten die Wiederöffnung und Räumung des Grabens. Die Beklagte wendet Unzulässigkeit des Rechtswegs ein, behauptet, daß sie nur irrthümlich auf Grund einer falschen Bescheinigung über vier- undvierzigjährigen Besitzstand als Eigenthümerin des Grabens eingetragen sei, sowie daß der See seit 1876 keinen Abfluß und seit Anfang der 80er Jahre auch keinen Zufluß mehr habe, und daß die Zuschüttung des Grabens ohne ihr Zuthun erfolgt sei. Sie behauptet endlich, daß diehebung des Seewasserstandes durch Zuschüttungen seitens der Anlieger herbeigeführt worden sei.

Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

## Entscheidungsgründe:

Der Hauptangriff der Revision, mit welchem Verletzung des § 891 B.G.B. gerügt wird, ist verfehlt. Die Beklagte ist im Grundbuch als Eigenthümerin des Grabens eingetragen; mithin streitet die Vermuthung für und wider sie, daß der Graben in ihrem Eigenthume stehe. Freilich kann die Vermuthung durch Gegenbeweis entkräftet werden, aber dieser Gegenbeweis wird nicht schon dadurch geführt, daß die Unrichtigkeit des im Grundbuch angegebenen Erwerbgrundes nachgewiesen wird. Die Beklagte hat ihre Eintragung auf Grund eines falschen Attestes über 44jährigen Besitz erlangt. Sie muß sich gefallen lassen, so lange als Eigenthümerin behandelt zu werden, bis sie die Berichtigung des Grundbuchs herbeigeführt oder nachgewiesen hat, daß sie auch aus keinem anderen Grunde Eigenthümerin geworden sei.

Für die gegenwärtige Lage des Rechtsstreits kommt es jedoch hierauf nicht an, weil sich Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs ergeben. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Streit sich lediglich um die aus § 100 A.L.R. I. 8 und § 7 des Privatflußges. vom 28. Februar 1843 folgende Räumungspflicht drehe. Wäre dies richtig, dann würde der Rechtsweg ausgeschlossen sein. Der Berufungsrichter beruft sich für seine abweichende Ansicht auf zwei Urtheile des R.G. (Entsch. in Civils. Bd. 36 S. 234 und Bd. 37 S. 332), welche völlig anders geartete und einer anderen rechtlichen Beurtheilung unterliegende Fälle betreffen. Die maßgebenden Grundsätze sind in dem Urtheile des jetzt erkennenden Senats vom 20. Oktober 1888 (abgedruckt im J.M.Bl. 1889 S. 41) enthalten, wo des Weiteren ausgeführt wird, daß die sich aus § 100 A.L.R. I. 8 und aus § 7 Privatflußges. ergebende Grabenräumungspflicht im öffentlichen Rechte wurzeln und daß daher Streitigkeiten darüber gemäß § 66 Abs. 3 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 auch dann dem ordentlichen Rechtsweg entzogen sind, wenn die klagende Partei durch Vernachlässigung der Grabenräumungspflicht in ihren Rechten beeinträchtigt ist. Nun ist es aber streitig, ob die Voraussetzungen jener Gesetzesbestimmungen vorliegen. Die Kläger haben behauptet, daß die Beklagte nicht nur die Räumung des Grabens unterlassen, sondern auch dessen Zuschüttung veranlaßt, erlaubt oder geduldet habe. Wäre dies richtig, dann würde es sich nicht um die öffentlich-rechtliche Räumungspflicht, sondern um eine Verletzung des dem Privatrecht angehörenden Nachbarrechts handeln. Da je-